Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 23.01.1913

Gesethlatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1913.) 39. Stück.

Inhalt:

M 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

No. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Berkehr mit solchen Getränken. Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, bestreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., und des § 1200 der Gewerbeordnung über die Herstellung kohlenssaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaum= wein und Fruchtschaumwein — unter Zusatz von Kohlen= säure gewerdsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerdsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

\$ 2.

Bur Herstellung solcher Getränke muß bestilliertes Wasser ober Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen ver-



wendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Die Ümter (Stadtmagistrate) können undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von den Ümtern (Stadtmagistraten) sestzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

\$ 3.

Die zu verwendende Rohlenfaure muß frei von gefundbeitsschädigenden Beimengungen fein; die als Bufate zu ben Getränfen benutten Salze, Säuren ufm. muffen rein fein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch vorkommen, die bort vorgeschriebene chemische Reinheit befiten. Bur Berstellung von Getränken, die als Frucht- ober Brauselimonaben in den Berkehr gebracht werden, dürfen neben Baffer, Rohlenfäure und Rohr= oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtfäfte ober reine Fruchtsirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtfäften und Zucker) benutt werden. ber Berftellung von Getranken aus dem Safte von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ift ein Bufat des entsprechenden natürlichen Schalenaromas quläffig. Enthalten die Getranke andere als die genannten Stoffe, fo muffen fie als Runfterzeugniffe gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwickelungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsensrei sein.

§ 4.

Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, die mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Aupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verstehr mit bleis und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesehl. S. 273) maßgebend.

§ 5.

Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüstet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürsen die Räume nicht benutt werden.

Die Flaschen, in benen kohlensaure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

\$ 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und ershalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinnsgemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampskesseln geltenden Grundsäten zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr ge= nügend ift, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

\$ 7.

Bei Berwendung von fluffiger Rohlenfaure muffen bie



benutzten eisernen Kohlensäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder versdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlensäureleitung angeschlossen, so genügt die Andringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Duerschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlensäure, die unter Druck stehen, muß das Entwickelungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Andringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zuslässigen höchsten Betriedsdruck des Apparats auf dem Ziffersblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile muß unter Ausschluß von Weichgummi dewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens dis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriedsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwickelungsgefäß und am Mischgefäße, bei Verwensdung slüssiger Kohlensäure am Mischgefäße, bei Verwensdung flüssiger Kohlensäure am Mischgefäße, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Kaumgehalt und die Fabrikummmer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vors

schriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertieste Schrift fünftig nicht angewendet werden.

Die Entwickelungs=, Misch= und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch= und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlensäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9.

Gefüllte Kohlensäureflaschen und zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorg-fältig zu schützen.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung ober zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürsen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beisgefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit bestriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinis



gung darüber dem Amte (Stadtmagistrate) vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforder= lichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüstungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, wenn dieser Ort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüsungen von Sachsverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzusbringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu besestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparat sich besinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Dem für den Ort der Ausstellung zuständigen Amt (Stadtmagistrat) bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüsen, ob sie unverletzt sind.

Die Ümter (Stadtmagistrate) sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Beit zu wieders holen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungs= bescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zu= ständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebstätte vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden feine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11.

Die Betriebsunternehmer haben jede Aufstellung von Apparaten und jede Außerbetriebssetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen dem Amte (Stadtmagistrat) anzuzeigen.

§ 12.

Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort auszgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anslage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen und auch bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 13.

In den unter diese Vorschriften fallenden Anlagen zur Herstellung von kohlensauren Getränken ist ein deutlicher Abdruck dieser Vorschriften an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

\$ 14.

Wer als Sachverständiger für die Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit und für die chemischen Untersuchungen (§ 10) anzuerkennen ist, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 15.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von den Amtern und Magistraten der Städte I. Klasse zugelassen werden.

§ 16.

Die den Behörden durch die Zuziehung von Sachversständigen entstehenden Kosten haben die Unternehmer zu erstatten.

\$ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine



höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft.

§ 18.

Diese Vorschriften treten für Neuanlagen am 1. Mai 1913, im übrigen am 1. August 1913 in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens bis zum 1. August 1913 anzumelden (§ 11) und zu prüfen.

Oldenburg, den 11. Januar 1913. Ministerium des Junern. Scheer.

Gilers.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ansschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu versschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlens säureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbsachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringensden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Überlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sichersheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gefundheitsunschädlichteit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschantgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluß ihrer Öffnungen durch den Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlensäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus



jedem zu prüfenden Gefäße durch das Amt (Stadtmagistrat) eine Probe von etwa zwei Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung einem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer=, Zint=, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Borichriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über ben Ausfall der Prüfung eine Besscheinigung zu erteilen und Abschrift dem Amt (Stadtsmagistrat) zu übersenden.

des untablingen böchtigen Betriebebruge aufengen gu bloten.

gu füllen und nach amitichem Berichtug ihrer O'l ungen